

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur

23. Januar 2025

ENTSCHEID

Verein Kultur am Mühlebach Böttstein (VKMB), vertreten durch den Vereinspräsidenten Peter Ming, Neumattweg 16, 5315 Böttstein

betreffend

Unterschutzstellung (integral) Gebäudeensemble "Untere Mühle", Schlossweg 4, auf Parzelle Nr. 709 mit Geb. Nr. 25 (Mühle), Geb. Nr. 26 (sog. Backhaus), Geb. Nr. 28 (Ökonomiegebäude), Geb. o. Vers. Nr. (ehem. Saustall) in Böttstein

Sachverhalt

Der Verein Kultur am Mühlebach Böttstein (VKMB) ist Eigentümer des Gebäudeensembles "Untere Mühle", Schlossweg 4, auf Parzelle Nr. 709 mit Geb. Nr. 25 (Mühle), Geb. Nr. 26 (sog. Backhaus), geb. Nr. 28 (Ökonomiegebäude), Geb. o. Vers. Nr. (ehem. Saustall) in Böttstein.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2023 reichte der Eigentümer einen Antrag auf kantonale Unterschutzstellung des Gebäudeensembles "Untere Mühle" in Böttstein bei der Kantonalen Denkmalpflege des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) ein. Das Mühlerad im Gebäude Nr. 25 steht bereits seit 1963 unter kantonalem Denkmalschutz, die Gebäude Nr. 25, 26 und 28 sind als Kurzinventarobjekte beschrieben. Am 20. Juli 2023 fand eine gemeinsame Begehung des Ensembles unter der Teilnahme des Vereinspräsidenten Peter Ming und des Vereins-Vizepräsidenten Walter Hess sowie den Vertretern der Kantonalen Denkmalpflege, Reto Nussbaumer (Kantonaler Denkmalpfleger), Philipp Schneider (zuständiger Bauberater) und Anne Lauer (Bauberaterin, Verfasserin des Fachberichts) statt. Nachfolgend reichte der VKMB mit Schreiben vom 1. August 2023 eine präzisierte Formulierung des Unterschutzstellungsantrags ein. Mit der präzisierten Antragstellung wird die Kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie (KKDA) gebeten, die Schutzwürdigkeit der Einzelobjekte, des Ensembles und zugehörige Bauten zu prüfen, sich zum Schutzzumfang auch hinsichtlich der geplanten Bauprojekte zu äussern und eine entsprechende Empfehlung abzugeben:

- Geb. Nr. 25: Haupthaus Mühle auf Parzelle Nr. 709
- Geb. Nr. 26: Backhaus auf Parzelle Nr. 709
- Geb. Nr. 28: Ökonomiegebäude auf Parzelle Nr. 709
- o. Geb. Nr.: Ehem. Saustall auf Parzelle Nr. 709
- Mühlebach mit Kanälen, Einfassungen und Aquaduktstrecken (diverse Parzellen, s. tabellarische Aufstellung im Anhang)

A.

Die Kantonale Denkmalpflege führte nach Eingang des Antrags auf Unterschutzstellung am 20. Juli 2023 eine Begehung der Liegenschaft durch und erstellte mit Datum vom 30. August 2023 einen Fachbericht als Entscheidungsgrundlage der Kantonalen Kommission für Denkmalpflege und Archäologie (KKDA).

B.

An ihrer Sitzung vom 13. September 2023 äusserte sich die Kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie (KKDA), abgestützt auf den am 30. August 2023 vorgelegten Fachbericht der Kantonalen Denkmalpflege, zur Schutzwürdigkeit, zur kantonalen Bedeutung der Baudenkmäler inkl. Mühlekanal und zum Schutzzumfang.

C.

Der Fachbericht der Kantonalen Denkmalpflege und die Stellungnahme der KKDA in Form des Protokollauszugs der KKDA-Sitzung vom 13. September 2023 wurden von der Kantonalen Denkmalpflege mit Schreiben vom 29. November 2023 zur Vernehmlassung an den Eigentümer des Mühleareals, Verein Kultur am Mühlebach Böttstein (VKMB), die Gemeinde Böttstein sowie die Eigentümer der Parzellen Nr. 689, 690, 693, 694, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 712, 737, 767, 1478, 1483, 1667, 1676, 1677, 1741, durch die der Mühlebach ab der Quelle bis zur Mündung verläuft, versandt.

D.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 709 mit den Hochbauten des Mühleareals, VKMB, verzichtete auf eine schriftliche Stellungnahme zur Vernehmlassung. Die Eigentümer der Parzellen des Mühlekanals, Parzellen Nr. 689, 690, 693, 694, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 712, 737, 767, 1478, 1483, 1667, 1676, 1677, 1741 (Gemeinde, Staat Aargau, mehrere private Eigentümer), formulierten zahlreiche Fragen zum Verfahren, zur Wirkung der Unterschutzstellung des Wasserlaufs sowie zu Fragen zum Eigentum und Wasserrecht am Mühlekanal.

E.

Der Gemeinderat Böttstein bat mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 um Beantwortung von Fragen zum Verfahren, zur Wirkung der Unterschutzstellung des Wasserlaufs sowie zu Fragen zum Eigentum und Wasserrecht am Mühlekanal. Zur Unterschutzstellung des Gebäudeensemble "Untere Mühle", Schlossweg 4, auf Parzelle Nr. 709 mit Geb. Nr. 25 (Mühle), Geb. Nr. 26 (sog. Backhaus), Geb. Nr. 28 (Ökonomiegebäude), Geb. o. Vers. Nr. (ehem. Saustall) in Böttstein reichte der Gemeinderat keine Einwände ein.

F.

Die Eigentümer der Mühlebach-Parzellen Nr. 689, 690, 693, 694, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 712, 737, 767, 1478, 1483, 1667, 1676, 1677, 1741 bezogen ihre Fragen lediglich auf den Mühlekanal und brachten keine Einwände bzgl. der Unterschutzstellung der Hochbauten auf Parzelle Nr. 709 ein.

Erwägungen

I. Formelles

1.

Gemäss § 27 Abs. 2 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200) entscheidet das zuständige Departement über die Unterschutzstellung und legt den sachlichen und örtlichen Schutzzumfang, die Schutzvorkehrungen und allfällige Nutzungsbeschränkungen fest. Als zuständiges Departement wird in § 1 der Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009 (SAR 495.211) das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) bezeichnet.

2.

Die Unterschutzstellung von Baudenkmalern durch den Kanton setzt nach § 27 Abs. 1 KG voraus, dass ein Schutzobjekt gemäss § 24 Abs. 1 lit. a KG vorliegt, das Baudenkmal von kantonaler Bedeutung ist und der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3.

Als Schutzobjekt kommen nach § 24 Abs. 1 lit. a KG u.a. Baudenkmäler und bewegliche Kulturgüter in Frage, wenn ihre Erhaltung als Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen oder technischen Situation im Interesse der Öffentlichkeit liegt oder wenn Baudenkmäler zusammen mit Landschaft oder Siedlung eine Einheit bilden und dadurch ihre Erhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

4.

Vom Kanton unter Schutz gestellte Baudenkmäler sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist (§ 31 Abs. 1 KG). Dementsprechend ist die geschützte Substanz zu erhalten. Aus diesem Grund ist jegliche Veränderung (Restauration, Renovation, Umbau oder Beseitigung) bewilligungspflichtig; dies mit dem Ziel, durch fachgerechte Beratung, Schäden am Schutzobjekt zu vermeiden (§ 31 Abs. 2 KG). Die Unterschutzstellung wird gemäss § 30 KG als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

II. Materielles

1.

Der Fachbericht vom 30. September 2023 enthält eine Beschreibung der Lage, der Gebäude und des Mühlekanals sowie einen Bericht zur Bau- und Nutzungsgeschichte. In Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterschutzstellung ist Folgendes zu entnehmen:

a)

Kenntnisstand:

Das Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) stuft Böttstein als Ortsbild von nationaler Bedeutung ein und beschreibt die Mühlegruppe unter 0.2 mit der höchsten Aufnahmekategorie "A" und dem höchsten Erhaltungsziel "A". Das Mühlrad in der Mühle, im Gebäude Nr. 25, steht bereits seit 1963 unter kantonalem Schutz (DSI-Objekt BST005), das Gebäude selbst ist als Kurzinventarobjekt erfasst (KI-Objekt BST902), wie auch die beiden benachbarten Gebäude Nr. 26 (Back-

haus, KI-Objekt BST0904) und Nr. 28 (Ökonomie, KI-Objekt BST903). Der Verein Kultur am Mühlebach Böttstein (VKMB) stellt auf seiner Homepage v-kmb.ch | Verein Kultur am Mühlebach | Böttstein | V-kmb.ch Informationen zur Geschichte Böttsteins und zum Mühleensemble zur Verfügung. Als Grundlage des Fachberichts liegt ebenfalls die Publikation "Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, AG XI. Bezirk Zurzach I", Autor: Thomas Manetsch, vor. Bisher wurden keine Bau- oder Bodenuntersuchungen durch die Kantonsarchäologie durchgeführt.

b)

Bau- und Nutzungsgeschichte:

Böttstein besass den Quellen zufolge bereits im 13. Jahrhundert mehrere Mühlen. Unklar ist jedoch die Lage der Mühlen. Der Bruggbach, der sich um den Böttenberg herum nach Osten zur Aare hin schlängelt, schneidet ungefähr ab dem Bereich des Quellgebiets Nünbrünne tiefer in das Gelände ein, so dass die Lage von Mühlen am Bruggbach schon aus topografischen Gründen unwahrscheinlich erscheint. Wahrscheinlicher, auch um unabhängig vom Niederschlag stets die gleiche Menge Wasser für die Mühlen zur Verfügung zu haben, ist eine sehr frühe Fassung in einen Kanal am Nordhang des Böttenbergs in Richtung Schloss. Nicht genau zu klären ist, ab wann das Wasser nicht aus dem Bruggbach sondern aus dem Quellgebiet Nünbrünnen mit einer kurzen Aquäduktstrecke über den Bruggbach hinüber in den Kanal geleitet wurde. Es wird angenommen, dass die Wasserführung aus den Quellen bereits sehr früh eingerichtet wurde, da auch die Brunnen von Schloss Böttstein mit diesem Wasser versorgt wurden und belegt ist, dass das Wasser den Niedergerichtsherrn von Böttstein gehörte. 1275 wird die nordwestlich des Schlosses (heute Hauptstrasse/Wüeriweg) gelegene Obere Mühle erstmals schriftlich erwähnt. Die Obere Mühle selbst ist abgegangen und der Mühlekanal im Bereich der Parzelle eingedolt umgeleitet. 1389 findet sich eine urkundliche Erwähnung beider Mühlen mit einer Streitschlichtung durch Wernher von Küssenberg, Komtur zu Klingnau, die die Fassung des Wassers betraf. Die inschriftliche Datierung des Mühlegebäudes belegt die Erbauung der Mühle im Jahr 1607. Der Bau steht damit kurz nach der Übergabe der Niedergerichtsherrschaft und dem Herrschaftssitz von Georg von Angeloch an die Gebrüder von Roll im Jahr 1606. Ein Inventar, das wohl um das Jahr 1617 herum erstellt wurde, verzeichnet die neu erstellten Bauten des Herrenhauses von Schloss Böttstein mit Scheune, Trotte, Stallung, Nebenbauten und einer Kirche oder Kapelle (Weihe 1617) sowie als neu erstellte Bauten eine Eisenschmiede, Nagelschmiede, Säge, Hufschmiede, Häuser und Garten, bei denen es sich um die Bauten des heutigen Mühleareals handeln muss. Wann die Getreidemühle darin eingerichtet wurde, ist jedoch unklar. 1674 gingen die Besitzungen der von Roll durch Heirat der Maria Magdalena von Roll an Johann Martin Schmid von Bellikon, einer ursprünglich in Altdorf ansässigen Familie, in deren Besitz die Güter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts verblieben. 1835 ersteigerte der Wirt Johann Jakob Geissberger die Obere und die Untere Mühle und erneuerte die mechanische Einrichtung der Getreidemühle. Ausserdem baute er 1847 das Mühlegebäude über den Kellermauern als Wohnhaus mit Mühle neu auf. Der Brandkataster eintrag von 1850 lautet: "Untere Mühle; 2-stöckiges Wohnhaus mit Backhaus und Mühlewerk, aus Stein / mit Ziegeldach." In einer Beimühle, die knapp vor der Geländekante errichtet war, wurden ein weiterer Mahlgang und eine Hanfreibe untergebracht. Das Gebäude der Beimühle besteht nicht mehr. Zwei Generationen später ersetzte Karl Geissberger in den Jahren 1880–81 die zwei Wasser-

räder durch ein einziges Mühlrad mit einem Durchmesser von 9.6 Metern. Hierfür wurde das Radhaus neu erstellt und die Sohle abgesenkt. 1894 wurde die Holzrinne durch einen gemauerten Wasserradlauf ersetzt. Das Wasserrad wurde 1932 in den gleichen Dimensionen erneuert und 1963 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Im Eigentum von Josef Ringgeli und dessen Sohn Karl blieb die Getreidemühle bis 1973 in Betrieb. 1975 wurden das Erdgeschoss und 1990–1992 der Dachstock zu Wohnzwecken ausgebaut, 2000–2002 der Fussboden im Mühlenkeller aufgeschüttet und die Mühleinrichtung der Historischen Bauhütte Aarau übergeben. Heute besteht das Ensemble aus dem Mühlehaus, dem sog. Backhaus, der Stallscheune, einem ehemaligen Saustall, dem Mühlekanal und dem ehemaligen Garten. Auf der Parzelle im Süden befindet sich noch am Hang gelegen ein kleines im 20. Jahrhundert im Baurecht erstelltes sog. Wochenendhaus. Es ist nicht Teil des historischen Ensembles.

c)

Baubeschreibung, Lage / Ortsbauliche Situation:

Böttstein liegt auf einer Geländestufe über dem linken Prallhang der Aare auf ca. 350 m ü.M. Das Mühleareal liegt südlich vom Siedlungskern und südlich von Schloss Böttstein an der Kante des Plateaus über der Aare. Der Schlossweg verläuft von Norden am Schloss vorbei und führte ehemals zur schlosseigenen Flussfähre hinab. Baurechtlich befindet sich der nordöstliche Teil der Parzelle 709 in der Spezialzone "historische Schlosszone", der südliche Teil der Parzelle ist der Landwirtschaftszone zugeordnet. Die nördlich direkt angrenzenden Bauten, Gebäude Nr. 23 (Säge) auf den Parzellen Nr. 712 und Gebäude Nr. 24 (Ölmühle) auf Parzelle Nr. 708 sind baulich miteinander verbunden, der Mühlekanal fliesst durch das Gebäude der Säge hindurch. Die Parzellen Nr. 712 und 708 gehören nicht dem VKDM sondern der Historischen Vereinigung des Bezirks Zurzach (Ölmühle) und einer Privatperson. Die Bauten sind nicht Gegenstand des Unterschutzstellungsantrags.

Haupthaus Mühle mit Mühlrad, Geb. Nr. 25: Das Mühlehaus liegt östlich des Schlossweges mit seinem Sockelgeschoss nach Norden hin eingetieft im nach Süden abfallenden Hang. Von Norden her präsentiert sich der Hauptbaukörper als zweigeschossiges Wohnhaus unter Satteldach mit nach Nordosten verlängertem Dach, das das nordöstlich angebaute Radhaus überdeckt. Sockelgeschoss und Erdgeschoss bestehen aus verputztem (Bruchstein-)Mauerwerk, die südwestlich gerichtete Traufseite zeigt Fachwerk mit verputzten Ausfachungen. Der Eingang zum Mühlenkeller im Sockelgeschoss liegt mittig an der südwestlichen Traufseite und besitzt einen korbbogigen Türsturz mit Inschrift "1607". Nordwestlich im Erdgeschoss, ehemals über einer Tür (1975 umgebaut) als Schlussstein befindet sich ein weiteres Baudatum mit um ein Mühlrad gruppierten Initialen «IKB GB» und die Jahrzahl 1847. Die Inschrift verweist auf den von Johann Jakob Geissberger vorgenommenen Umbau, bei dem wohl das Sockelgeschoss von 1607 erhalten blieb. Nordostseitig ist das Radhaus angebaut. Der Zugang liegt im Südosten im gemauerten Sockelgeschoss. Darüber, auf Höhe des Erdgeschosses geht der Bau in Fachwerkbauweise auf. Im Gebäudeinneren haben sich kaum Spuren der Mühleinrichtung erhalten. Der Mühlenkeller bewahrt mit seiner Balkendecke und dem in Firstrichtung durchlaufenden Unterzug noch die Tragekonstruktion aus dem 17. Jh. Dieser Unterzug wird mittig von einer breit gefassten, an beiden Enden beschnitzten Eichensäule mit wuchskrummen

Kopfbändern getragen (vermutlich 1975 um zwei Stützen ergänzt). Das Pfettenrafendach mit liegendem Stuhl entstand im 19. Jahrhundert. Das Mühlrad, das 1932 neu erbaut wurde, steht als Einzelobjekt unter kantonalem Denkmalschutz. Es wurde vor einiger Zeit demontiert und unter Wiederverwendung der historischen Eisenteile im Holzwerk erneuert und 2024 wieder in Betrieb genommen.

Backhaus, Geb. Nr. 26: Das sogenannte Backhaus präsentiert sich von Westen aus gesehen als eingeschossiger asymmetrischer, verputzter Mauerbau unter leicht geknicktem Satteldach. Ein jüngerer Holzschopf verstellt die westliche Giebelseite heute teilweise. Die südliche Trauffassade zeigt das Erdgeschoss mit vier regelmässig angeordneten Fenstern mit Holzrahmen über einem hohen Mauersockel, hinter dem der halb in das Terrain eingetieft Keller liegt. Dieser besitzt zwei hoch liegende querrechteckige Kellerfenster und einen Zugang über einen Kellerhals. Die Bauweise des Erdgeschosses ist eine Mischkonstruktion. Unter dem leicht vom Gelände abgerückten Satteldach liegt talseitig ein geschlossener Gebäudekubus mit drei aneinander gereihten Räumen. Die Aussenfassade ist aus verputztem Bruchsteinmauerwerk, das sich vom Kellergeschoss aufgemauert darstellt. Die etwa firstparallele Innenwand ist eine Fachwerkkonstruktion mit Ausfachung aus Bruchsteinen. Der langgestreckte hangseitige Raum ist mit eingestellten Holzbalken abgestützt und nach Norden, hangseitig, offen. Westseitig führt das Korbbogenportal in diesen Gebäudebereich. In jüngerer Zeit wurde der Hang mit einer Betonwand abgestützt. An der westlichen Giebelfassade, die nach Norden bis zum Hang hin verlängert ist, zeigt sich eine Baunaht und ein Fragment einer gemauerten Aussenwand der nördlichen Trauffassade, die im Abstand zum Hang steht. Es ist zu vermuten, dass die hangseitige Wand ursprünglich vollständig gemauert war, zu einem nicht bekannten Zeitpunkt z.B. durch Feuchtigkeit vom Hang Schäden entstanden, provisorische Stützen eingebaut und die Mauer unter dem bestehenden Dach entfernt wurde. Ob dies zeitlich mit der relativ jungen hangabstützenden Betonwand geschah, oder bereits früher, ist nicht bekannt. Thomas Manetsch datiert das Gebäude aufgrund archivalischer Nachweise bereits in das Jahr 1739 und den Bau des Kellers vor 1876. Baukünstlerische bzw. bautechnische Details wie die Gestaltung des Korbbogenportals mit Kämpfern und darin durchgeschraubten Kloben der Torbeschläge sowie die Decke aus Holzbrettern mit Stroh-Lehmwickeln können die archivalische Datierung in das 18. Jahrhundert stützen. Die südliche Aussenwand von Keller und Erdgeschoss erscheint, soweit das an den Fehlstellen des Verputzes beurteilbar ist, einheitlich aufgemauert zu sein. Die Interpretation der Quellen hinsichtlich der Datierung des Kellers wäre noch mittels Bauforschung zu klären. Denkbar ist, dass der Sockelbereich, das Terrain oder der Kellerzugang verändert wurden und mit einer Änderung in den Archivalien erscheint. "Der fragmentarische Bauzustand lässt Aussagen über die einstige Raumeinteilung kaum mehr zu. Einzig eine Kammer mit Wandkasten, gestemmter Zweifeldertür und Resten von Blumentapeten erinnert noch an die frühere Wohnnutzung." Von der namensgebenden Nutzung als Backhaus sind ebenfalls nur noch Spuren in Form weniger Fragmente eines Ofens erhalten.

Ökonomiegebäude, Geb. Nr. 28: Das Ökonomiegebäude mit hochragendem Satteldach steht südlich der ehemaligen Getreidemühle. Die Aussenwände sind teils in Mauerwerk, teils in Fachwerk aufgeführt. Auf dem segmentbogig ausgenommenen Sturzbalken des Tenntors ist die Jahrzahl 1821 eingekerbt. Deutlich ist der über dem Erdgeschoss der nördlichen Traufseite verbretterte, südseits vermauerte zweite Stall als eine 1863 vorgenommene Erweiterung erkennbar. Im Innern der Scheune

finden sich noch Reste einer auf gemauertem Sockel aufliegenden Eichenschwelle mit Ständer-Bohlen-Konstruktion. Das Dachwerk über dem älteren Teil ist ein Sparrendach mit liegendem Stuhl, über dem ergänzten Stall ein Pfettenrafendach. Der Kernbau von 1821 ist in der Abfolge Stall-Tenn-Wagenschopf gegliedert. Über dem Stall sind in einzelnen Gefachen die unteren Winkel als Lüftungsöffnungen ausgespart.

Ehem. Saustall, ohne Geb. Nr.: Der ehem. Saustall ergänzt das Ensemble westlich des Schlosswegs. Der eingeschossige Bau besteht aus einem kleinen gemauerten und verputzten Kern mit westlich hangabstützender Mauer, darüber steht auf einer nach Osten und Norden laubenbildenden offenen Holzkonstruktion das ziegelgedeckte Dach.

Mühlebach mit Kanälen, Einfassungen und Aquäduktstrecken: Der Mühlebach oder Mühlekanal ist ein künstlich angelegter Wasserlauf, der vom Quellgebiet "Nünbrünne" nordwestlich des Mühleareals über ca. 1 Km verläuft und östlich der Mühle über den steilen bewaldeten Hang in die Aare mündet. Das Quellgebiet "Nünbrünne" liegt am südlichen Fuss der Anhöhe "Schnäggeberg" und knapp nördlich des Bruggbachs, der an dieser Stelle um ca. 5 Meter, nördlich von Böttstein bereits um ca. 30m in die Landschaft eingetieft fliesst. Die Quellen bildeten früher einen kleinen See nördlich des Bruggbachs. Es wird angenommen, dass das Quellwasser bereits im Mittelalter über den Bruggbach und im weiteren Verlauf am nördlichen Abhang des Böttenbergs geführt wurde und sowohl für mehrere Mühlen, als auch als Trinkwasser für das Dorf und das Schloss verwendet wurde. Seit 1902 sind die Quellen in Becken gefasst. Aus den Becken wird das Wasser zunächst im Kanal unter der Auenaacherstrasse geführt, von dort aus über auf Stützen abgestellte Halbröhren über den Bruggbach geführt. Das nächste Stück führt durch Röhren auf Höhe der Grasnarbe über eine Weide, anschliessend in teils mit Hölzern begrenztem, teils in ungefasstem Bachbett und wiederholt in Abschnitten mit geschlossenen oder halboffenen Röhren am Waldrand entlang bis es am Wüeriweg eingedolt und unter der Hauptstrasse zum Mühleweiher weiterfliesst. Von dort aus läuft das Wasser im offenen Kanal der Wiese entlang Richtung Schloss, um dann nach Süden zur Säge, Ölmühle und Getreidemühle zu gelangen. In unregelmässigen Abständen fangen einfache Holzbretter Geschiebe ab, damit es entfernt werden kann und den Kanal nicht verstopft oder unkontrolliert Wasser abfliesst. Die Wasserrechte sind nicht mit dem Parzelleneigentum verknüpft. Historisch lagen die Wasserrechte bei der Eigentümerschaft des Schlosses und wurden jeweils als Nutzungsrecht mit entsprechenden Pflichten zum Unterhalt des Kanals und des Mühleweihers an die Müller vergeben. Die Nutzung des Wassers durch die Ölmühle und die Getreidemühle beruht aktuell auf einer mündlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Nutzern, die Wartung des Mühlekanals wird durch die Vereinsmitglieder des VKMB geleistet und der Zugang zu den privaten Parzellen beruht auf eine ebenfalls mündliche Vereinbarung zwischen Verein und Privateigentümer. Einmal jährlich müssen die Kanäle gespült und unter dem Jahr regelmässig mit Rechen von Laub, Ästen und Unrat befreit werden. Der Zustand des Mühlebachs muss regelmässig überprüft werden und Beschädigungen z.B. durch Velofahrer, Witterung oder Verschleiss zeitnah repariert werden. Es ist ein Bauwerk, das seit mindestens 400 Jahren kontinuierlich erneuert und gepflegt wird.

d)

Projekte und vom VKMB vorgeschlagene Schutzziele:

Haupthaus: Ab 2029 sollen Renovierungsarbeiten im Haupthaus bzw. den Wohnungen ausgeführt werden. Es liegt noch kein Vorprojekt vor. Als Schutzziel vorgeschlagen wird Seitens VKMB die Erhaltung der Aussenhülle von Wohnhaus und Radhaus, Dach, Dachform sowie baukünstlerische Details. Gemäss mündlicher Angaben sei die Wiederabsenkung des Bodenniveaus im Mühle Keller auf das historische Niveau geplant. Ausserdem sei das wohl im 20. Jahrhundert erneuerte Dachgeschoss in einem schlechten Zustand und müsse saniert werden.

Wasserrad: Die Erneuerung des Wasserrades, welches unter kantonalem Schutz steht, wurde unter fachkundiger Anleitung und Ausführung weitgehend in Eigenleistung der Mitglieder des VKMB und unter Begleitung der Bauberatung der Kantonalen Denkmalpflege ausgeführt und 2024 konnte das Wasserrad wieder in Betrieb genommen werden.

Backhaus: Für das Jahr 2025 wird eine umfassende bauliche Sanierung und Umnutzung des sogenannten Backhauses und des Gewölbekellers geplant. Es liegt noch kein Vorprojekt vor. Gemäss mündlicher Angaben des Vereinspräsidenten ist die Nutzung als Wohnhaus und Backhaus geplant. Als Schutzziel sei die Erhaltung der Primärkonstruktion, des Erscheinungsbilds, des Gewölbekellers und des Dachs vorgesehen, nicht jedoch die innere Raumteilung und der Schopfanbau im Westen. Die Ofenfragmente würden ebenfalls aufgegeben, ein neuer Ofen aufgesetzt.

Ökonomiegebäude: Ab dem Jahr 2027 soll das Ökonomiegebäude ausgebaut werden. Geplant sind Wohnungen, Ateliers und Werkräume. Das Vorprojekt aus dem Jahr 2016 sieht Dachaufbauten mit Lukarnen und den Dachausbau zu Wohnzwecken vor. Ausserdem soll der östliche, eher provisorisch wirkende Anbau ersetzt und das Hauptvolumen nach Osten firstverlängernd erweitert werden. Die Gemeinde beurteilte das Vorprojekt im Rahmen der aktuell gültigen Vorgaben der BNO als Substanzschutzobjekt. Die Erweiterung des Volumens nach Osten sei bewilligungsfähig, die vorgelegten Skizzen zu den Fassadengestaltungen genügten noch nicht, ausserdem seien detaillierte Pläne mit einer sorgfältigen Aussenraumgestaltung vorzulegen. Die Kantonale Denkmalpflege nahm ebenfalls 2016 bereits Stellung zum Vorprojekt hinsichtlich der Beurteilung, ob im Rahmen des Umgebungsschutzes der kantonal geschützten Ölmühle und des kantonal geschützten Mühlrads eine erhebliche Beeinträchtigung vorliege. Die Kantonale Denkmalpflege empfahl eine Überarbeitung der Fassadengestaltung, die Einhaltung hoher qualitativer Anforderungen in der historischen Schlosszone und eine Beratung vor Ort. Die Beurteilung bezog sich auf das Ökonomiegebäude als kommunales Substanzschutzobjekt, bzw. im Umgebungsschutz eines kantonalen Schutzobjektes. Im Fall einer kantonalen Unterschutzstellung müssen Konstruktion, Aussenhülle, Dachform, die Geschlossenheit des Daches und wesentliche Raumteilung erhalten und die Substanz weitgehend bewahrt werden sowie die weiteren Schutzziele im Rahmen der Bauberatung konkret festgelegt werden. Das Projekt ist gegebenenfalls in wesentlichen Punkten zu überarbeiten.

Inwiefern das Vorprojekt mit den festzulegenden Schutzziele der vom Verein beantragten integralen kantonalen Unterschutzstellung zu vereinbaren ist, ist noch zu beraten.

Ehem. Saustall: Das Vorprojekt sieht den Ersatz des Kleinbaus durch einen Unterstand für Autos vor.

Mühlekanal: Der Mühlekanal wurde bereits instandgesetzt und wird fortlaufend von Mitgliedern des VKMB unterhalten.

Würdigung: "Keine Herrschaft war ohne Mühlen; solche standen bei jeder Burg, jedem Kloster und jedem Fron-, Ding- oder Meierhof. Stadtherren legten Mühlen an, die später an die Stadt oder an Bürger übergingen. Grundherren liessen Mühlen durch Eigenleute betreiben oder verliehen sie, unter anderem als Mannlehen, an den Dienstadel und an Stadtbürger, die sie an Berufsmüller in kurzfristiger Leihe unterverliehen. Viele Mühlen waren stattliche Steinbauten und verfügten über grosse Hofareale." Das Böttsteiner Mühleareal besteht ebenfalls aus mehreren Bauten, die sich als ländliches Ensemble mit Stallscheune, Kleinstall und dem sogenannten Backhaus in die Landschaft in der Nähe des Siedlungsgebietes einfügen. Das Mühleareal von Schloss Böttstein ist ein wichtiges historisches Zeugnis eines Teils der wirtschafts- und technikgeschichtlichen Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit der Gemeinde Böttstein und im Kanton Aargau und ist mit der Herrschafts- und Ortsgeschichte von Böttstein eng verbunden. In unmittelbarer Nähe zum barocken Schloss Böttstein zeigt das Ensemble in exemplarischer Weise die enge Verbindung frühneuzeitlichen Herrschaftsanspruchs und wirtschaftlicher Dominanz. Von sehr hohem Wert ist die intakte landschaftliche Einbettung dieser Gebäudegruppe. Das Ensemble liegt südlich des Schlosses und besteht aus Mühl- und Wohnhaus, sog. Backhaus, Ökonomiegebäude und ehem. Saustall. Die Gebäude aus dem 17.–19. Jahrhundert bilden ein aussergewöhnlich intaktes landwirtschaftliches Ensemble. Der Mühlekanal, der den Betrieb der Mühlen und der Säge südlich des Schlosses erst ermöglichte, ist technik-/industriegeschichtlich sowie sozialgeschichtlich von hoher Bedeutung und kann als landschaftsprägendes historisches Bauwerk gelten. Der Mühlekanal ist als Kunstbau, der durch regelmässige Erneuerung (Einfassungshölzer) und Pflege (Abschöpfen von Zweigen, Blättern etc.) erhalten bleibt, ein pragmatischer Weg, das wertvolle Quellwasser im Siedlungsbereich und für den Mühlenbetrieb sowie als Trinkwasser zu nutzen, anstatt es ab Quellgebiet in den Bruggbach abfliessen zu lassen. Als menschengemachtes Bauwerk ist es landschaftsprägend und ein wichtiges bauliches Zeugnis der wirtschaftlichen und sozialgeschichtlichen Entwicklung von Böttstein. Die über Jahrhunderte gepflegte Infrastruktur war und ist essenziell für den Bau und Betrieb der Mühlen in Böttstein. Die Wasserführung mit Holzrinnen ist in vielen Regionen und Kulturen in der Landwirtschaft in frühe Zeiten nachgewiesen. Unter dem Einfluss der Herrschaft der von Tiefenstein, die aus dem Südschwarzwald /Hotzenwald stammten, scheint im frühen 13. Jahrhundert diese Art der Wasserführung nach Böttstein gekommen zu sein. Der im Südschwarzwald verwendete Begriff "Wuhr" für diese Art Gewerbebach ist ausserhalb der Region kaum oder mit anderer Bedeutung verbreitet, findet sich jedoch als Strassenname "Wüeriweg" in Böttstein dort wieder, wo der Mühlekanal die Obere Mühle erreichte.

e)

Kantonaler Quervergleich: Von der enormen Vielzahl von Mühlen sind verhältnismässig wenige Mühlegebäude mit Mühlrad und in ihrem Kontext erhalten. Grund dafür sind regelmässige Erneuerung, hoher Verschleiss und die Aufgabe der alten Mühlen spätestens in der 2. Hälfte des 20. Jahrhundert.

Erhalten und bekannt sind zumeist die Mühlen, die als mächtige Steinbauten an prominenter Lage erhalten blieben, so z.B. die Alte Mühle in Aarburg (DSI-AAB001) oder die Obere Mühle in Aarau (DSI-AAR012), die Mühlen in Schinznach Dorf (DSI-SCD004 und DSI-SCD005), in Küttigen (DSI-KUT005) oder in Schlossrued (DSI-SRU004). Als ländliches Ensemble sind wenige Bauten in ihrer historischen Umgebung intakt geblieben. Hier ist als wichtigstes Vergleichsobjekt das Gebäudeensemble der Alten Mühle Winterschwil (DSI-BEW010) zu nennen, welche aus Wohnhaus mit Mühle, ehem. Bäckerei und ehem. Salzlager, sowie einer Sägerei, einer ehem. Oelpresse und weiteren Ökonomiegebäuden besteht. Vergleichbar ist hier die Alte Mühle in Würenlos (DSI-WLO004). Speziell als Mühlescheune einer Mühle zugehörig ist die Mühlescheune in Möhlin zu nennen (DSI-MLI006). Typologisch ist die Böttsteiner Mühlescheune anderen freistehenden Stallscheunen ohne Wohnteil zuzuordnen, die jedoch selten erhalten sind. Bautechnisch und in ihrem Erscheinungsbild ist die Scheune ein zeit- und regionaltypischer Vertreter der Baugattung. Die Erweiterung der Scheune ca. 40 Jahre nach Erbauung ist ebenfalls als zeittypisch zu betrachten.

Schmale Wasserführungen im städtischen Bereich sind auch bereits bei Zähringer Stadtgründungen im 12. Jahrhundert (Bern, Freiburg i. Br., Villingen) bekannt und teilweise bis heute erhalten. Auch Gewerbekanäle im städtischen Raum wie z.B. der Stadtbach in Aarau. Oder der Mühletych in Aarburg/Ofringen sind in ihrer Funktion vergleichbar mit dem Mühlekanal in Böttstein. Während Stadtbach und Mühletych von deutlich grösseren Dimensionen sind und mehr technische Anlagen umfassen und die Suonen, bzw. Bissen im Wallis mit den am Fels aufgehängten Holzfassungen spektakulärer daherkommen, ist der Mühlekanal von Böttstein hinsichtlich Bautechnik und Dimensionen am ehesten mit eben jenen Wasserführungen im Südschwarzwald vergleichbar, mit denen er durch die Herrschaftsverhältnisse in Böttstein auch in Verbindung gebracht wird. Als erhaltenes und gepflegtes Beispiel ist hier das Berauer Wuhr im Kreis Waldshut zu nennen. Andreas Haasis-Berner schreibt hierzu: "Der Bau einer Mühle macht auf diesem nahezu wasserlosen Sporn nur Sinn, wenn gleichzeitig [mit der zu Beginn des 12. Jahrhunderts erbauten Mühle] ein künstliches Fließgewässer angelegt werden konnte." Das Berauer Wuhr wird als "heimatgeschichtlich und technikgeschichtlich besonderes Denkmal" gewürdigt. Im ländlichen Bereich fehlen oft die schriftlichen oder kartografischen Nachweise über zahlreiche vermutete, aber abgegangene oder stark veränderte Wasserläufe. Der Mühlekanal von Böttstein ist kontinuierlich unterhalten und weist bis heute bautechnische Merkmale früherer Zeit und Bauteile aus dem 19. Jahrhundert auf. Er kann damit als einzigartiges Bauwerk im Kanton Aargau bezeichnet werden.

f)

Antrag: Der Fachbericht beschreibt die Bauten des Mühleensembles als wertvolles Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, handwerklichen und technischen Situation. Die Bauten und der Mühlekanal bilden mit der Landschaft und dem Schloss Böttstein eine Einheit. Die Erhaltung der Baugruppe und des Mühlekanals liegt aus fachlicher Sicht im Interesse der Öffentlichkeit.

2.

Aus der Diskussion der **KKDA** geht Folgendes hervor:

Reto Nussbaumer stellt das Mühleensemble mit seinen Einzelbauten vor und erläutert auch die Veränderungen am Mühlegebäude, die in der Vergangenheit ausgeführt wurden, da bisher (seit 1963) nur das Mühlerad unter kantonalem Schutz steht. Das Ensemble besteht aus dem Mühlegebäude mit Radhaus und Mühlerad, dem sog. ehem. Backhaus mit Gewölbekeller, der Stallscheune und dem ehem. Saustall. Die Gebäude werden nochmals im Einzelnen vorgesehlt.

Reto Nussbaumer berichtet von den Projektplänen und Ideen der Eigentümerschaft für Umbauten und Umnutzungen. Für die Stallscheune liegt seit dem Jahr 2016 ein Projekt vor, dass die Gemeinde hinsichtlich Konformität mit der BNO geprüft hat und zu dem die Kantonale Denkmalpflege hinsichtlich des Umgebungsschutzes (nur Mühlerad) Stellung genommen hat. Der Verein sei mündlich im Rahmen der Begehung von Reto Nussbaumer darüber informiert worden, dass im Fall einer kantonalen Unterschutzstellung der Gebäude des Ensembles, also auch eines Schutzes als Einzelobjekt, die Nutzung für Wohnzwecke in dem bisher geplanten Umfang überprüft werden müsse und das Projekt unter Berücksichtigung der Schutzziele angepasst werden müsse.

Anne Lauer hat den Mühlekanal besichtigt und stellt den Kanal mit seiner Lage, dem Verlauf und den baulichen Elementen der Kommission vor.

Titus Meier eröffnet die Diskussion. Zu beraten ist die Schutzwürdigkeit als Einzelbauten bzw. als Ensemble und eine Empfehlung zum Schutzzumfang, auch hinsichtlich der Bauabsichten der Eigentümerschaft. Reto Nussbaumer gibt den Hinweis, dass der Saustall ein unversicherter Kleinbau ist und in der Landwirtschaftszone liegt. Ob der Bau im Fall einer Unterschutzstellung eine eigene Gebäude-nummer erhalten würde und wie der Schutzstatus eingetragen würde, wäre noch mit dem Grundbuchamt abzuklären.

Anmerkung Reto Nussbaumer und Anne Lauer: Der Fachbericht enthält Hinweise zum Vorschlag der Eigentümerschaft hinsichtlich Schutzziele. Diese wurden während der Begehung von der Kantonalen Denkmalpflege abgefragt, um etwaige Konflikte mit bestehenden Bauabsichten des Vereins ansprechen zu können. Der Antrag auf Unterschutzstellung ist jedoch ohne konkrete Abgrenzung des Schutzzumfangs formuliert. Hier ist die KKDA aufgefordert, Empfehlungen zu formulieren.

Mühlehaus: Das Mühlehaus beherbergt das bereits kantonal geschützte Mühlerad, das aktuell unter Begleitung der Bauberatung der Kantonalen Denkmalpflege und unter Erhaltung der Metallteile erneuert wird. Aus fachlicher Sicht ist die Unterschutzstellung eines Bauteils oder Ausstattungsstückes nicht angemessen, in diesem Fall ist das Gebäude klarerweise wesentlicher Teil des Schutzobjektes. Das Gebäude ist zwar mehrfach verändert worden, der Mühle Keller, das Radhaus und das Volumen/die Aussenhülle mit wichtigen baukünstlerischen Merkmalen ist jedoch erhalten, kann als schutzwürdig und schutzfähig angesehen werden.

Die ehem. Stallscheune wird mit ihrer ersten Umbauphase, jedoch ohne die östlich unter Schleppe-dach gelegenen Anbauten als schutzwürdig angesehen.

Ebenso als schutzwürdig wird das sogenannte ehemalige Backhaus mit seinem Gewölbekeller angesehen.

Der Saustall ist ein Kleinbau, der das Ensemble historisch hinsichtlich Nutzung und bis heute im räumlichen Kontext zu den anderen Bauten ergänzt. Einzelstehende Sauställe sind selten erhalten. Die Kommission spricht sich dafür aus, den Kleinbau als Zugehör zum Ensemble in den Kantonalen Schutz aufzunehmen. Der Schutzstatus könnte, da der Bau in der Landwirtschaftszone steht auch eine Umnutzung im Bestand ermöglichen.

Eine Anmerkung aus der KKDA hält die Einschätzung fest, dass die Einzelbauten jeweils nicht herausragende Bauwerke seien, sehr wohl jedoch als gewachsene Baugruppe und in ihrem historischen Kontext zum Schloss Böttstein ein ganz bemerkenswertes Ensemble bilden.

Eine Frage aus der KKDA betrifft den von der Eigentümerschaft im Gespräch abgegrenzten Schutzzumfang und ob die Abgrenzungen für die Projektideen mit der Beurteilung der Kantonalen Denkmalpflege übereinstimmen? Reto Nussbaumer beantwortet die Frage damit, dass noch keine Bauberatung zu den Projekten stattgefunden habe. Heutige Praxis im Kanton Aargau ist, Gebäude und Ensembles "integral" unter Schutz zu stellen. Dies ermöglicht eine projektbezogene Bauberatung, die erfahrungsgemäss eine Projektentwicklung zulässt, die der Erhaltung des Schutzobjektes dient und Umnutzungen nicht schematisch begrenzt.

Die Mitglieder der KKDA sprechen sich überwiegend für die Formulierung des Schutzzumfangs als "integral geschützt" aus.

Eine weitere Frage betrifft die Einstufung der verschiedenen Gebäude auf einer Stufe, auch hinsichtlich der nördlich liegenden, bereits als kantonales Schutzobjekt eingestuften Ölmühle. Ein erst kürzlich behandelter Antrag (Windisch, Schürhof), bildet hier ein Vergleichsbeispiel. Auch wenn nicht alle Bauten gleichermaßen qualitativ sind, wurde hier die Einstufung aller Bauten auf kantonaler Ebene empfohlen und umgesetzt. Auch hinsichtlich der Zuständigkeit und Beratung im Umgebungs-schutz ist die Einstufung auf gleicher Ebene sinnvoll, auch im Hinblick auf die Erhaltung des Ensembles.

Die Mitglieder der KKDA sprechen sich danach für eine integrale Unterschutzstellung des Ensembles mit den Einzelbauten Mühlehaus, Stallscheune, ehem. Backhaus und dem ehem. Saustall als Zugehör aus.

Eine weitere Frage betrifft die Zugänglichkeit des Areals. Reto Nussbaumer bejaht, dass das Areal publikumsoffen betrieben wird und auch die zukünftige geplante Nutzung ein breites Publikum ansprechen soll.

Die Diskussion über den Mühlekanal führt zu diversen rechtlichen Fragen, (Stichworte: ehehaftes Wasserrecht vs. Konzessionen, Nutzungsrecht, Festlegung oder Bestand einer Unterhaltspflicht, im Fall einer Unterschutzstellung Durchführung einer Ämterkonsultation, Haftung, Schadenfälle, Beiträge an baulichen Massnahmen), die im Rahmen der KKDA Sitzung nicht geklärt werden können und für die Frage, ob der Kanal als Kulturobjekt kantonale schutzwürdig ist, nicht relevant sind.

Reto Nussbaumer beantwortet einige Fragen dahingehend, dass der Verein einerseits eine grosse Sanierungsmassnahme bereits selbst durchgeführt hat, andererseits auch ein Interesse am Unterhalt hat. Das Beispiel Mühlekanal Boswil, der als Zugehör zur Sagi Wissenbach gilt, zeigt, dass Subventionszahlungen für Massnahmen am Kanal in anderen Fällen abgerechnet werden konnten.

Eine Frage der KKDA, ob der Wasserlauf als Bachlauf oder Kanal bezeichnet wird, kann aus fachlicher Sicht klar beantwortet werden. Die Quelfassung, Aquäduktstrecke über den Bruggbach, der Verlauf entlang des Hangs, der Mühleteich und die Zuführung zu Säge/Ölmühle und Mühle sind vollständig von Menschenhand gemacht. Der Kanal ist als Kunstbau angelegt und muss auch regelmässig gewartet werden, um die Wasserführung aufrecht zu erhalten. Es handelt sich um eine Anlage, die zwar mit einfachen Mitteln erstellt ist, aber mit ihrer Anpassung an das Gelände (Gefälle), der Wasserführung und den baulichen Elementen als technischer Bau gelten muss.

Titus Meier merkt an, dass vielerorts Kanäle renaturiert werden, auch Wasserwege, die zuvor keinen natürlichen Verlauf hatten und stellt zur Diskussion, ob die Bezeichnung als Kanal oder als Bach und eine Unterschutzstellung in diesem Fall eine Auswirkung hätte, also wie die Erhaltung des Kanals eher gesichert werden könne.

In der Diskussion kommt die Frage auf, ob es (vom Ensemble her gedacht) egal ist, wie die Versorgung mit Wasser stattfindet. Die gemeinsamen Überlegungen führen zu der Antwort, dass diese Wasserführung durchaus etwas Besonderes ist. Als Beispiele können neben den im Fachbericht erwähnten Bauten (Mühletych Aarburg, Berauer Wuhr im Schwarzwald (D), Suonen im Wallis) auch römische Wasserläufe und weitere künstlich angelegte Mühlekanäle und Stadtbäche angeführt werden. Der Mühlekanal in Böttstein zeigt im Vergleich jedoch sehr spezifische Merkmale, die ihn als einzigartig im Kanton Aargau ausweisen. Er kann daher nach Meinung der KKDA als Kulturobjekt bezeichnet werden.

Antrag: Es ist abzustimmen, ob das Ensemble "Mühleareal Böttstein" zur integralen kantonalen Unterschutzstellung empfohlen werden soll. Ergänzend wird festgehalten: GIS-Punkte wären für Mühle, Backhaus, Scheune und Mühlekanal zu setzen, der Saustall als Zugehör ebenfalls integral zu schützen.

3.

Beschluss: Die Kommission spricht sich einstimmig für die integrale kantonale Unterschutzstellung mit Mühle, Backhaus, Scheune und Mühlekanal als Einzelobjekte sowie Saustall als Zugehör aus.

Demgemäss ist erstellt, dass es sich bei dem Gebäudeensemble "Untere Mühle" auf Parzelle Nr. 709 in Böttstein mit Geb. Nr. 25 (Mühle), Geb. Nr. 26 (sog. Backhaus), geb. Nr. 28 (Ökonomiegebäude), Geb. o. Vers. Nr. (ehem. Saustall) inklusive des Mühlekanals auf Parzellen Nr. 689, 690, 693, 694, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 712, 737, 767, 1478, 1483, 1667, 1676, 1677, 1741 in Böttstein um ein Schutzobjekt im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. a KG handelt, das von kantonaler Bedeutung ist.

a)

Die Einwendungen der verschiedenen Parteien im Vernehmlassungsverfahren beziehen sich ausschliesslich auf den Mühlekanal, dessen baulichen Zustand, Substanz, Konstruktion, Eigentumsverhältnisse und Wirkung der Unterschutzstellung.

b)

Gegen die Empfehlung der KKDA, die Bauten auf Parzelle Nr. 709 unter kantonalen Schutz zu stellen, gingen keine Einwendungen ein.

c)

Mit Mail vom 30. Oktober 2024 bittet der Eigentümer der Bauten der Parzelle Nr. 709, VKDM, der die Unterschutzstellung beantragt hat, um Trennung der Verfahren zur Unterschutzstellung, so dass der Schutz der Bauten auf Parzelle 709, zu denen keine Einwendungen eingingen, zeitnah rechtsverbindlich eingetragen wird und über die Unterschutzstellung des Mühlebaches entschieden werden kann, sobald die offenen Fragen beantwortet werden konnten.

Entscheid

1.

Aus dem Fachbericht geht hervor, dass das Mühleensemble mit Mühlekanal einen sehr hohen historischen, gesellschaftlichen, technischen Wert hat und hohe Ortsbauliche Bedeutung besitzt. Somit die Kriterien von § 24 Abs. 1 lit. a KG hinreichend erfüllt.

Dem Fachbericht der kantonalen Fachstelle kommt grosses Gewicht zu und die rechtsanwendende Behörde kann sich nicht ohne triftigen Grund darüber hinwegsetzen (ENGELER, in: EHRENZELLER/ENGELER (Hrsg.), Handbuch Heimatschutzrecht, St. Gallen 2019, S. 169). Der Leiter des Amts für Kultur erachtet die Abklärungen der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege als nachvollziehbar sowie ausreichend begründet und vermag keinen Anlass zu Zweifeln an ihren Ergebnissen zu erblicken. Bei der Prüfung vorgenannter Kriterien orientiert sich die entscheidende Behörde grundsätzlich am Befund der Kantonalen Denkmalpflege zum denkmalpflegerischen Wert (§ 24 Abs. 1 lit. a KG), da diese Fachstelle über die erforderliche Sachkunde verfügt (zum Beizug behördeninterner Personen als Sachkundige statt vieler: PLÜSS, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich 2014, N 73 zu § 7 VRG, m.w.H.).

2.

Die vom Eigentümer beantragte Trennung des Unterschutzstellungsverfahrens in Hochbauten und Mühlekanal erscheint angesichts der offenen Fragen, die in die Interessenabwägung bzgl. Mühlekanal einfließen müssen, sinnvoll. Es ist festzuhalten, dass die Trennung in zwei Verfahren zu diesem Zeitpunkt keine Aussage über die Schutzwürdigkeit des Mühlekanals trifft. Die Interessenabwägung

ist erst nach Abklärung der offenen Fragen vorzunehmen und der Entscheid über die Unterschutzstellung des Mühlekanals möglichst zeitnah zu treffen.

3.

Demnach ist festzuhalten, dass es keine Einwendungen gegen die Unterschutzstellung der Bauten auf Parzelle Nr. 709 gibt.

Gemäss § 31 Abs. 1 des VRPG ist das Verwaltungsverfahren in erster Instanz unentgeltlich.

Demgemäss wird

entschieden:

1.

Das Liegenschaft Gebäudeensemble "Untere Mühle", Schlossweg 4, auf Parzelle Nr. 709 mit Geb. Nr. 25 (Mühle), Geb. Nr. 26 (sog. Backhaus), Geb. Nr. 28 (Ökonomiegebäude), Geb. o. Vers. Nr. (ehem. Saustall) in Böttstein, im Eigentum vom Verein Kultur am Mühlebach Böttstein (VKMB), vertreten durch den Vereinspräsidenten Peter Ming, Neumattweg 16, 5315 Böttstein, wird integral unter kantonalen Denkmalschutz gestellt.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Georg Matter
Abteilungsleiter Kultur

Verteiler

- Verein Kultur am Mühlebach Böttstein, Peter Ming Präsident, Neumattweg 16, 5315 Böttstein (A-Post+)
- Gemeinde Böttstein, Kirchweg 16, 5314 Kleindöttingen
- Kantonale Denkmalpflege Aargau, Departement BKS (mit Akten)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.